

**Modification de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur l'assurance-maladie (OAMal):  
procédure de consultation**

**Avis donné par**

Nom / société / organisation : Parti socialiste suisse

Abréviation de la société / de l'organisation : PS

Adresse : Spitalgasse 34, 3001 Berne

Personne de référence : Jacques Tissot

Téléphone : +41 31 329 69 62

Courriel : jacques.tissot@pssuisse.ch

Date : 04.07.2017

**Remarques importantes :**

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **4 juillet 2017** aux adresses suivantes : [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) et [aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

**Nous vous remercions de votre collaboration!**

**Modification de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur l'assurance-maladie (OAMal):  
procédure de consultation**

<b>Commentaires généraux sur le projet de révision et sur le rapport explicatif</b>	
<b>nom/société</b>	<b>Commentaire / observation</b>
PS	Cette modification de l'OAMal fait suite à la révision de la LAMal ayant porté sur la collaboration transfrontalière. Le PS avait soutenu tout en exprimant certaines craintes concernant l'assouplissement du principe de territorialité. En effet, nous redoutions que cela n'ouvre la porte à une suppression de ce principe, qui représente, dans les faits, une protection des assuré-e-s contre des pratiques abusives venant des assureurs. Par ces adaptations, le Conseil fédéral entend fixer les conditions dans lesquelles les coûts des prestations fournies à l'étranger dans le cadre de la coopération transfrontalière à des assuré-e-s résidant en Suisse sont pris en charge par l'assurance obligatoire des soins (AOS). Le Conseil fédéral ne compte pas ouvrir plus largement les conditions que dans la pratique actuelle dans le cadre des projets pilotes. Le PS accueille favorablement les adaptations soumises à son appréciation.
PS	D'autres dispositions à caractère international subissent également des adaptations. Suite à la modification de l'ordonnance sur l'État hôte, les membres de famille actifs de personnes jouissant de privilèges internationaux ou de personnes qui jouissaient de tels privilèges en vertu de leur ancienne activité auprès d'une organisation concernée doivent aussi pouvoir être exemptés de l'AOS. Ce faisant, l'on souhaite éviter les cas de double assurance. Le PS n'a aucune remarque y relative.
PS	Le Conseil fédéral profite de la modification de l'OAMal pour mettre en œuvre un arrêt du Tribunal fédéral (TF) concernant le remboursement de la prime encaissée à la fin de l'obligation de s'assurer (décès, départ à l'étranger). Depuis cette décision du TF, les assureurs calculent la prime des assuré-e-s qui entrent ou sortent en cours de mois en jours, et non plus pour le mois entier. Le Conseil fédéral propose de modifier certaines dispositions qui se réfèrent à la notion de mois, ce que le PS soutient également.
PS	L'adaptation des dispositions de l'OAMal sur le non-paiement des primes et les précisions apportées pour la mise en œuvre de l'échange de données relatif à la réduction des primes s'effectuent à la demande des cantons et des assureurs. Elles n'appellent aucune remarque particulière de la part du PS.
PS	Enfin, le Conseil fédéral souhaite régler le sort du solde provenant du montant de 800 millions de francs destinés à la correction des primes payées en trop entre 1996 et 2013. Ainsi, il propose de verser le solde provenant de la contribution des assureurs et des assuré-e-s au fonds d'insolvabilité. Pour ce qui est du solde de la contribution de la Confédération, il sera utilisé pour couvrir les coûts d'activité de l'institution commune liée à la mise en œuvre de la correction des primes. Le PS ne s'oppose pas à une telle solution, mais il serait important de pouvoir connaître le montant total du solde à des fins de transparence.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

**Modification de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur l'assurance-maladie (OAMal):  
procédure de consultation**

<b>Commentaires concernant les articles individuels du projet de la révision et leurs explications</b>					
<b>nom/ société</b>	<b>art.</b>	<b>al.</b>	<b>let.</b>	<b>commentaire / observation :</b>	<b>Proposition de modification (texte)</b>
PS	36a	3	b	Le PS salue le fait que le Conseil fédéral souhaite préciser, au niveau des conditions relatives à la coopération transfrontalière, que les assureurs ne puissent pas contraindre les assuré-e-s à se faire traiter à l'étranger. Pour le PS, il s'agit d'un garde-fou essentiel pour empêcher tout abus dans le cadre de l'assouplissement du principe de territorialité.	
PS	99	1bis		Pour le PS, cette disposition est absolument fondamentale. Il ne serait pas acceptable que les assureurs développent des modèles d'assurance avec des primes plus avantageuses afin d'inciter les assuré-e-s à se faire traiter à l'étranger. Cela remettrait gravement en cause le système de l'assurance de base. La jungle des modèles d'assurance est de plus suffisamment dense pour ne pas complexifier davantage le système.	

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

## Erne Corinne BAG

---

**Von:** \_BAG-Aufsicht Krankenversicherung  
**Gesendet:** Donnerstag, 6. Juli 2017 16:55  
**An:** Angéloz Michel BAG; Jeker Susanne BAG; Mäder Patricia BAG; Marcuard Dominique BAG; Nyffeler Robert BAG; Papaux Marie-Claire BAG; Praz Roselyne BAG; Schuler Monika BAG; Sigg Lea BAG  
**Betreff:** WG: Vernehmlassung: Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) / KSN SGV

---

**Von:** Angele Tamara [mailto:Tamara.Angela@chgemeinden.ch]  
**Gesendet:** Donnerstag, 6. Juli 2017 16:50  
**An:** \_BAG-Aufsicht Krankenversicherung <Aufsicht-Krankenversicherung@bag.admin.ch>; \_BAG-DM <DM@bag.admin.ch>  
**Betreff:** Vernehmlassung: Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) / KSN SGV

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 4. April 2017 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1625 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

### Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann  
Ständerat

Reto Lindegger

### Schweizerischer Gemeindeverband

Laupenstrasse 35, Postfach 8022

3001 Bern

Tel. 031 380 70 00

[verband@chgemeinden.ch](mailto:verband@chgemeinden.ch)

[www.chgemeinden.ch](http://www.chgemeinden.ch)



Bundesamt für Gesundheit  
Versicherungsaufsicht  
3003 Bern

aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch

Bern, 20. April 2017

### **Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**  
Direktorin

Renate Amstutz

Eidg. Departement des Inneren EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
3003 Bern

[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch)

Bern, 27. Juni 2017

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV): Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Nachfolgend erhalten Sie das für die Stellungnahme zur Verfügung gestellte Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Christina Werder  
Zentralsekretärin

## Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV): Vernehmlassungsverfahren

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Abkürzung der Firma / Organisation	SGB
Adresse	Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 23
Kontaktperson	Christina Werder
Telefon	079 341 90 01
E-Mail	christina.werder@sgb.ch
Datum	27. Juni 2017

#### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **4. Juli 2017** an folgende E-Mail Adresse: [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SGB	Mit den vorgeschlagenen Voraussetzungen, unter denen die Kosten von Leistungen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit für in der Schweiz wohnhafte Versicherte im Ausland erbracht und von der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKO übernommen werden, ist der SGB einverstanden. Besonderes Gewicht legt der SGB auf Art. 99 Abs. 1bis und Art. 36a Absatz 3 Buchstabe b. Zu den restlichen Bestimmungen in diesem Bereich hat der SGB keine Bemerkungen.
SGB	Mit den vorgeschlagenen Änderungen zur Verhinderung von Doppelversicherungen von berufstätigen Familienangehörigen, von Personen mit internationalem Vorrecht oder von Personen, die solche Vorrechte aufgrund ihrer ehemaligen Tätigkeit bei einer betreffenden Organisation hatten, hat der SGB keine Bemerkungen.
SGB	Mit dem im Verordnungsentwurf festgelegten Verfahren bezüglich Übernahme von Spitalbehandlungen in der Schweiz von Personen, die in einem Mitgliedstaat der EU, in Island oder in Norwegen wohnen und eine schweizerische Rente beziehen sowie bei deren Familienangehörigen, hat der SGB keine Bemerkungen.
SGB	Mit der vorgeschlagenen Änderung, wonach der Versicherer bei Ende der Versicherungspflicht (Todesfall, Abreise ins Ausland) die Prämie für den restlichen Monat zurückerstatten muss, hat der SGB keine Bemerkungen. Mit dieser Änderung wird das entsprechende Bundesgerichtsurteil umgesetzt.
SGB	Zu den vorgeschlagenen Änderungen bei Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen hat der SGB keine Bemerkungen. Sie wurden auf Wunsch der Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und –Direktoren sowie Santésuisse beim BAG beantragt mit der Begründung, den Datenaustausch für die Prämienverbilligung zu präzisieren.
SGB	Mit der Anpassung im Artikel 23, die sich infolge des Inkrafttretens des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes KVAG ergeben hat, ist der SGB einverstanden und hat keine Bemerkungen dazu.
SGB	Im neuen Artikel 136 wird geregelt, was mit dem Restbetrag aus der Prämienkorrektur geschehen soll. Dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass der Restbetrag aus der Prämienkorrektur 2015 für die Prämienkorrektur 2017 eingesetzt wurde. Leider fehlt im erwähnten Bericht der Hinweis, wie hoch dieser Restbetrag ausfiel. Die Bemerkungen des SGB zur vorgeschlagenen Verteilung des Restbetrages sind nachstehend beim entsprechenden Artikel angebracht.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen**

<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
SGB	99	1bis		Die Bestimmung ist zentral und darf auf keinen Fall gestrichen werden. Sie garantiert, dass die Krankenversicherer die Programme zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nicht als besondere Versicherungsform mit günstigeren Prämien ausgestalten können.	Einverstanden mit dem vorgeschlagenen Text.
SGB	36	3	b	Die Bestimmung, wonach die Versicherten nicht verpflichtet werden können, sich im Ausland behandeln zu lassen, unterstützt der SGB und ist zwingend bei den Anforderungen an die Programme aufzuführen.	Einverstanden mit dem vorgeschlagenen Text.
SGB	136	1		Restbetrag aus der Prämienkorrektur:  Mit dem Vorschlag, wonach der Restbetrag aus den Prämienzuschlägen und dem Versicherungsbeitrag bis Ende 2018 in den Insolvenzfonds bezahlt wird, ist der SGB einverstanden. Auf keinen Fall dürfen diese beiden Beträge den Versicherern zugutekommen.	Einverstanden mit dem vorgeschlagenen Text.
SGB	Art. 136	2		Restbetrag aus der Prämienkorrektur – Bundesbeitrag:  Der Restbetrag aus dem Bundesbeitrag soll gemäss dem vorliegenden Entwurf zur Deckung der Kosten eingesetzt werden, die der gemeinsamen Einrichtung aus ihrer Tätigkeit zur Umsetzung der Prämienkorrektur entstehen. Mit diesem Vorschlag ist der SGB einverstanden. Auf keinen Fall darf dieser Betrag der Bundeskasse zugutekommen.	Einverstanden mit dem vorgeschlagenen Text.

## Erne Corinne BAG

---

**Von:** Erne Corinne BAG  
**Gesendet:** Dienstag, 11. April 2017 09:34  
**An:** Schuler Monika BAG; Jeker Susanne BAG  
**Betreff:** WG: Vernehmlassung zur Änderung der KVV

---

**Von:** Adrian Wuethrich [mailto:wuethrich@travailsuisse.ch]  
**Gesendet:** Dienstag, 11. April 2017 08:46  
**An:** Erne Corinne BAG <Corinne.Erne@bag.admin.ch>  
**Betreff:** Vernehmlassung zur Änderung der KVV

Sehr geehrte Frau Erne

Vielen Dank für die Unterlagen zur Vernehmlassung zur Änderung der KVV. Travail.Suisse, der unabhängige Dachverband der Arbeitnehmenden, verzichtet im vorliegenden Geschäft auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Adrian Wüthrich

**Travail.Suisse**

---

**Adrian Wüthrich**  
Präsident / Grossrat BE  
Postfach / 3001 Bern  
031 370 21 11 / 079 287 04 93  
[www.travailsuisse.ch](http://www.travailsuisse.ch)



Vaterschaftsurlaub jetzt!  
Le congé paternité maintenant!  
Il congedo paternità, subito!

Haben Sie unsere Volksinitiative schon unterschrieben?

[www.vaterschaftsurlaub.ch](http://www.vaterschaftsurlaub.ch) / [www.conge-paternite.ch](http://www.conge-paternite.ch) / [www.congedo-paternita.ch](http://www.congedo-paternita.ch)

## Erne Corinne BAG

---

**Von:** Erne Corinne BAG  
**Gesendet:** Montag, 10. Juli 2017 15:31  
**An:** Angéloz Michel BAG; Jeker Susanne BAG; Mäder Patricia BAG; Marcuard Dominique BAG; Nyffeler Robert BAG; Papaux Marie-Claire BAG; Praz Roselyne BAG; Schuler Monika BAG; Sigg Lea BAG  
**Betreff:** WG: Vernehmlassung zur Änderung der KVV

---

**Von:** Gubinelli Oriana [mailto:o.gubinelli@konsumentenschutz.ch]  
**Gesendet:** Montag, 10. Juli 2017 15:30  
**An:** Erne Corinne BAG <Corinne.Erne@bag.admin.ch>  
**Betreff:** Vernehmlassung zur Änderung der KVV

### Vernehmlassung zur Änderung der KVV

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme betreffend oben genannte Anhörung.

Leider hat die Stiftung für Konsumentenschutz momentan keine Kapazitäten, um eine Stellungnahme zu schreiben.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Oriana Gubinelli  
Leiterin Beratung

*Freitag abwesend*

Stiftung für Konsumentenschutz  
Monbijoustrasse 61, Postfach  
3001 Bern  
Tel. +41 31 370 24 24  
[o.gubinelli@konsumentenschutz.ch](mailto:o.gubinelli@konsumentenschutz.ch)  
[www.konsumentenschutz.ch](http://www.konsumentenschutz.ch)



Stopp Hochpreisinsel – unterschreiben Sie jetzt die Fair-Preis-Initiative:  
<https://wecollect.ch/de/campaign/fairpreisinitiative/>

## Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV): Vernehmlassungsverfahren

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweiz. Chiropraktoren-Gesellschaft

Abkürzung der Firma / Organisation : ChiroSuisse

Adresse : Sulgenauweg 38, 3007 Bern

Kontaktperson : Priska Haueter

Telefon : 031 371 03 01

E-Mail : mail@chirosuisse.ch

Datum : 30. Juni 2017

#### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **4. Juli 2017** an folgende E-Mail Adresse: [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
ChiroSuisse	<p>Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Vielen Dank für die Gelegenheit, uns zu oben erwähntem Vernehmlassungsverfahren äussern zu dürfen.</p> <p>Wir haben keine Bemerkungen zu diesen versicherungsspezifischen Änderungen.</p> <p>Mit nochmaligem bestem Dank und freundlichen Grüssen</p> <p>Priska Haueter, lic.phil.hist. Präsidentin/CEO</p>

## Erne Corinne BAG

---

**Betreff:**

WG: Vernehmlassung zur Änderung der KVV / Consultation de la modification de l'OAMal / Consultazione della modifica dall'OAMal

---

**Von:** Golay Yann [mailto:y.golay@curaviva.ch]

**Gesendet:** Mittwoch, 12. April 2017 14:32

**An:** Erne Corinne BAG <Corinne.Erne@bag.admin.ch>

**Betreff:** AW: Vernehmlassung zur Änderung der KVV / Consultation de la modification de l'OAMal / Consultazione della modifica dall'OAMal

Sehr geehrte Frau Erne

Besten Dank für Ihre unten stehende E-Mail vom 11.4.2017 über die bevorstehende Änderung der KVV sowie für Ihre Einladung an den nationalen Dachverband CURAVIVA Schweiz, Stellung darüber zu nehmen.

Mit vorliegender E-Mail teile ich Ihnen mit, dass CURAVIVA Schweiz darauf verzichtet, sich an dieser Vernehmlassung zu beteiligen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse  
Yann Golay Trechsel  
Geschäftsbereich Kommunikation  
Verantwortlicher Public Affairs/Responsable Public Affairs

Telefon direkt: 0041 31 385 33 36  
E-Mail direkt: [y.golay@curaviva.ch](mailto:y.golay@curaviva.ch)

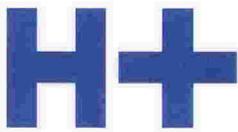
---

**CURAVIVA.CH**

VERBAND HEIME UND SOZIALE INSTITUTIONEN SCHWEIZ  
ASSOCIATION DES HOMES ET INSTITUTIONS SOCIALES SUISSE  
ASSOCIAZIONE DEGLI ISTITUTI SOCIALI E DI CURA SVIZZERI  
ASSOCIAZIUN DALS INSTITUTS SOCIALS E DA TGIRA SVIZZERS

Zieglerstrasse 53, Postfach 1003  
CH-3000 Bern 14  
Telefon: 0041 31 385 33 33  
Fax: 0041 31 385 33 34  
E-Mail: [info@curaviva.ch](mailto:info@curaviva.ch)  
Webseite: [www.curaviva.ch](http://www.curaviva.ch)





DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ  
LES HÔPITAUX DE SUISSE  
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Kranken- und  
Unfallversicherung  
Abteilung Versicherungsaufsicht  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

AmtL	GP	<del>KVV</del>	OeG	VS	R	DM
DS	Bundesamt für Gesundheit					NPP
<del>DE</del>						MT
SpD						BioM
KOM	01. Mai 2017					AS/Chem
Kamp						LMS
Int						Str
RM						15
P + O	I + S	GStr	MGP	Lst	AKV	AUV

Ort, Datum Bern, 1. Mai 2017  
Ansprechpartner Martin Bienlein

Direktwahl 031 335 11 13  
E-Mail [martin.bienlein@hplus.ch](mailto:martin.bienlein@hplus.ch)

### Vernehmlassung zur Änderung der KVV

Sehr geehrte Damen und Herren

In seinem Schreiben vom 4. April 2017 laden Sie uns ein, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 zu äussern, wofür wir Ihnen bestens danken.

H+ Die Spitäler der Schweiz ist der nationale Verband der öffentlichen und privaten schweizerischen Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen. Uns sind 236 Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen als Aktivmitglieder an 369 Standorten sowie über 200 Verbände, Behörden, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen als Partnerschaftsmitglieder angeschlossen. **Da weder wir noch unsere Mitglieder von dieser Vorlage direkt betroffen sind, verzichten wir auf eine Stellungnahme.** Wir sind Ihnen jedoch sehr dankbar, wenn Sie uns auch weiterhin zu sämtlichen Geschäften konsultieren, die unsere Mitglieder betreffen könnten.

Freundliche Grüsse

Dr. Bernhard Wegmüller  
Direktor

## Erne Corinne BAG

---

**Betreff:** WG: Vernehmlassung zur Änderung der KVV / Consultation de la modification de l'OAMal / Consultazione della modifica dall'OAMal

---

**Von:** Reto Wiesli [mailto:Reto.Wiesli@polsan.ch]

**Gesendet:** Donnerstag, 27. April 2017 16:28

**An:** Erne Corinne BAG <Corinne.Erne@bag.admin.ch>

**Cc:** 'gs@hausarzeschweiz.ch' <gs@hausarzeschweiz.ch>

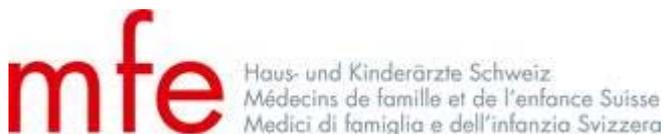
**Betreff:** AW: Vernehmlassung zur Änderung der KVV / Consultation de la modification de l'OAMal / Consultazione della modifica dall'OAMal

Sehr geehrte Frau Erne

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zur KVV-Änderung. mfe hat die Unterlagen geprüft und sieht von Seiten der Haus- und Kinderärzte keinen Bedarf, Änderungen oder Kommentare einzubringen.

Freundliche Grüsse

Reto Wiesli, Geschäftsführer



Geschäftsstelle

Effingerstrasse 2

CH-3011 Bern

Tel 031 508 36 10

Fax 031 508 36 01

[www.hausarzeschweiz.ch](http://www.hausarzeschweiz.ch)

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV):  
Vernehmlassungsverfahren

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Apothekerverband

Abkürzung der Firma / Organisation : pharmaSuisse

Adresse : Stationsstrasse 12

Kontaktperson : Ivo Bühler

Telefon : 031 978 58 58 / 66

E-Mail : ivo.buehler@pharmasuisse.org

Datum : 22.6.2017

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **4. Juli 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
pharmaSuisse	Wir legen Wert darauf, dass die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Einklang von Gesetz und Verfassung formuliert werden. Dies betrifft insbesondere das Territorialitätsprinzip sowie die Rechtsgleichheit. Wir lehnen Regelungen ab, welche die Schweizer Leistungserbringer durch ausländische Billiglohnanbieter konkurrenzieren. Ebenfalls müssten dieselben Qualitätsanforderungen für die ausländischen Leistungserbringer gelten.
pharmaSuisse	Wir lehnen es ab, dass die Kantone sogenannte schwarze Listen von Versicherten mit Prämienausständen erlassen können. Damit schieben sie die Problematik der Prämienausstände den Leistungserbringern zu und setzen sie unnötigerweise ethischen Konflikten aus. Es ist nicht die Aufgabe der Leistungserbringer für die Durchsetzung des Versicherungsobligatoriums zu sorgen. Es kann von den privatwirtschaftlich tätigen Leistungserbringern nicht verlangt werden, den Versicherten für notwendige Leistungen Kredit zu gewähren.
pharmaSuisse	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen</b>					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
pharmaSuisse	36a	3		<p>Wir lehnen unbegründete Kostenübernahmen im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ab. Diese widersprechen dem Territorialitätsprinzip des KVG sowie der Rechtsgleichheit und Solidarität unter den Krankenversicherten. Es ist nicht einzusehen, weshalb Versicherte in Grenzregionen Leistungen im Ausland vergütet bekommen und Versicherte in anderen Kantonen nicht (Art. 8 BV). Ebenfalls widerspricht eine solche unbegründete Kostenübernahme dem Territorialitätsprinzip des KVG. Sie ist ein Wettbewerbsnachteil für inländische Leistungserbringer, welche die wirtschaftlichen (insbesondere weil sie "Schweizer Löhne", "Schweizer Mieten" bezahlen) und regulatorischen (Qualifikation für Zulassung als Leistungserbringer, Tarif- und Qualitätsverträge, etc.) Voraussetzungen in der Schweiz erfüllen müssen. Apotheker in der Schweiz sind verpflichtet, ausschliesslich in der Schweiz zugelassene spezifisch verpackte Arzneimittel abzugeben. Damit ist ein Parallelimport und somit ein fairer Wettbewerb mit ausländischen Leistungserbringern ausgeschlossen.</p> <p>Eine Kostenübernahme wäre allenfalls dann gerechtfertigt, wenn die Versorgung in der Schweiz nicht gewährleistet ist.</p>	Grundvoraussetzung einer Kostenübernahme ist, dass die Versorgung im Grenzkanton durch Schweizer Leistungserbringer nicht gewährleistet ist.
pharmaSuisse					





Bundesamt für Gesundheit  
3003 Bern

Per E-Mail an: [aufsicht-krankenversicherung@bag.damin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.damin.ch) und [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch)

Bern, 3. Juli 2017 – CST/rp

## **Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) Vernehmlassungsantwort von *senesuisse***

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband *senesuisse* ist ein Zusammenschluss wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen der Schweiz, dem über 400 Mitgliederbetriebe in der Deutschschweiz und der Romandie mit über 20'000 Pflegeplätzen und 30'000 Beschäftigten angeschlossen sind. In seiner Funktion als Arbeitgeberverband und als Vertreter der nicht subventionierten Alters- und Pflegeheime setzt sich *senesuisse* seit jeher für wirtschaftliche und deregulierende Lösungen in allen Bereichen ein und engagiert sich gegen ständig steigende Bürokratie und zusätzlichen Administrativaufwand im Gesundheitswesen. Entsprechend den Prämissen von Wirtschaftlichkeit, Selbstverantwortung und Freiheit engagieren wir uns für qualitative Leistungen an unseren Kunden und gegen unnötige Eingriffe des Staates.

**Gestützt auf dieses Gedankengut begrüßen wir sämtliche vorgeschlagenen Änderungen in der KVV, welche sinnvolle Vereinfachungen ermöglichen – leider aber ohne einen weitergehenden Abbau unnötiger Vorschriften anzustreben.**

### **A. Anpassung an die Änderung der Gaststaatverordnung**

Der Verband *senesuisse* begrüsst die Änderungen, namentlich die Klärung der Deckung bei Familienangehörigen und die Vermeidung unnötiger Doppelversicherungen von ausländischen Staatsangehörigen.

### **B. Anpassung infolge der KVG-Revision vom 30.09.2016**

Das neu vorgesehene Verfahren zur Aufteilung der Kosten für die Durchführung der neuen Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung erscheint uns geeignet, um die Administrativkosten möglichst gering zu halten und eine faire Verteilung der Kosten sicherzustellen. Allerdings stellen wir uns ernsthaft die Frage, ob eine solche umfassende Regelung nötig ist ...

### **C. Erhebung der Prämien nach Tagen**

Als Folge des Bundesgerichtsurteils ist es angebracht, jene Anpassungen vorzunehmen, welche für die tageweise statt monatsweise Berechnung notwendig sind.

### **D. Kostenübernahme bei grenzüberschreitender Zusammenarbeit**

Es ist wünschenswert, dass sich die Schweiz gesundheitspolitisch nicht als Insel isoliert, sondern die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ermöglicht. Leider scheinen uns die

äusserst restriktiven/umfangreichen Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten beim Leistungsbezug im Ausland aber wenig geeignet, den Einkauf ennet der Grenze sinnvoll auszudehnen. Der Verband **sene**suisse sieht bedeutende Vorteile in der Zusammenarbeit mit Leistungserbringern anderer Länder, weshalb weniger weit gehende „Absicherungen“ wünschbar wären.

#### **E. Änderungen zum Nichtbezahlen von Prämien und Kostenbeteiligungen**

Als Partner der Versicherer und Kantone begrüsst **sene**suisse, dass sich diese über den Nachbesserungsbedarf geeinigt haben und konkrete Änderungen vorschlagen. Auch wenn aus unserer Optik keine solche umfangreiche Ergänzung der KVV nötig wäre, um diese einvernehmlich beschlossenen Änderungen umzusetzen, begrüssen wir diese.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

**sene**suisse



Clovis Défago  
Präsident



Christian Streit  
Geschäftsführer

## Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV): Vernehmlassungsverfahren

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte

Abkürzung der Firma / Organisation : VSAO

Adresse : Bahnhofplatz 10A, 3001 Bern

Kontaktperson : Marcel Marti, Leiter Politik und Kommunikation

Telefon : 031 350 44 82

E-Mail : [marti@vsao.ch](mailto:marti@vsao.ch)

Datum : 27. Juni 2017

#### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **4. Juli 2017** an folgende E-Mail Adresse: [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
VSAO	36a			<p>Der VSAO spricht sich wie bei früheren Gelegenheiten gegen eine Lockerung des Territorialitätsprinzips aus. Bei der "Kostenübernahme bei grenzüberschreitender Zusammenarbeit" steht nicht der medizinische Aspekt respektive die Qualität im Vordergrund. Es geht primär um Einsparungen, da sich die Vergütung durch die Schweizer Versicherer auf Leistungen beschränkt, deren Tarife oder Preise nicht höher sind als im Grenzkanton der versicherten Person. Behandlungen im grenznahen Ausland sind jedoch aufgrund der Anstellungsbedingungen des dortigen Personals nachweislich günstiger als hierzulande.</p> <p>Macht die Ausweitung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Schule, verliert das schweizerische Gesundheitswesen ausgewählte Leistungen - nicht aber teure Nachbehandlungen von Komplikationen. Zudem bleiben die Kosten der Vorhalteleistungen für eine umfassende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung bestehen. Zu denken ist etwa an die Notfalldienste. Dadurch steigt der finanzielle Druck auf Schweizer Spitäler und damit auf die Kantone weiter. Noch mehr sparen heisst aber: noch längere Arbeitszeiten für Ärztinnen und Ärzte - und mehr Risiken punkto Patientensicherheit. Mehr Behandlungen im Ausland bedeuten zudem weniger Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für junge Ärztinnen und Ärzte in der Schweiz.</p> <p>Zusammengefasst werden die wirtschaftlichen Interessen der Krankenversicherer über jene der Patientinnen und Patienten sowie der Ärzteschaft gestellt. Denn die Evaluation der Pilotpro-</p>	

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV):  
Vernehmlassungsverfahren**

				<p>jekte hat gezeigt, dass primär Krankenversicherer und deutsche Kliniken bzw. Leistungserbringer profitieren.</p> <p>Sollte es zu einer Ausdehnung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit kommen, fordert der VSAO nachdrücklich, dass Schweizer Versicherte nicht gezwungen werden dürfen, sich im Ausland behandeln zu lassen. Um allfälligem Druck vorzubeugen, braucht es zwingend Kontrollen bei den Krankenkassen.</p>	
VSAO					

## Erne Corinne BAG

---

**Von:** \_BAG-Aufsicht Krankenversicherung  
**Gesendet:** Donnerstag, 22. Juni 2017 14:01  
**An:** Angéloz Michel BAG; Jeker Susanne BAG; Mäder Patricia BAG; Marcuard Dominique BAG; Nyffeler Robert BAG; Papaux Marie-Claire BAG; Praz Roselyne BAG; Schuler Monika BAG; Sigg Lea BAG  
**Betreff:** WG: Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV)

---

**Von:** Petra Kern [mailto:petra.kern@inclusion-handicap.ch]  
**Gesendet:** Donnerstag, 22. Juni 2017 13:14  
**An:** \_BAG-Aufsicht Krankenversicherung <Aufsicht-Krankenversicherung@bag.admin.ch>; \_BAG-DM <DM@bag.admin.ch>  
**Cc:** Julien Neruda <julien.neruda@inclusion-handicap.ch>  
**Betreff:** Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) danken wir Ihnen bestens und teilen Ihnen mit, dass Inclusion Handicap auf die Einreichung einer Stellungnahme zu dieser Vorlage verzichtet.

Freundliche Grüsse  
Petra Kern

Petra Kern, lic. iur., Rechtsanwältin

**Inclusion Handicap**

Leiterin Abteilung Sozialversicherung / Chef département assurances sociales

Grütlistrasse 20

8002 Zürich

Telefon +41 44 201 58 27

[petra.kern@inclusion-handicap.ch](mailto:petra.kern@inclusion-handicap.ch)

[www.inclusion-handicap.ch](http://www.inclusion-handicap.ch)

**INCLUSION.**  
HANDICAP

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Ombudsstelle Krankenversicherung

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Morgartenstrasse 9, 6006 Luzern

Kontaktperson : Thomas Schmutz

Telefon : 041 226 10 15

E-Mail : thomas.schmutz@om-kv.ch

Datum : 28. Juni 2017

## Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV): Vernehmlassungsverfahren

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **4. Juli 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

### Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht

Name/Firma

Bemerkung/Anregung

Ombudsstelle Krankenversicherung

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV):  
Vernehmlassungsverfahren**

Wir danken für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung. Zum Entwurf der Revision haben wir keine Bemerkungen.

## Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV): Vernehmlassungsverfahren

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Gemeinsame Einrichtung KVG

Abkürzung der Firma / Organisation : GE KVG

Adresse : Gibelinstrasse 25, 4503 Solothurn

Kontaktperson : Marc Schwarz

Telefon : +41 76 344 83 24

E-Mail : marc.schwarz@kvg.org

Datum : 21.06.2017

#### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **4. Juli 2017** an folgende E-Mail Adresse: [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
GE KVG	19a	2		Der Artikel 19a, Abs. 2 ist um den Passus zu ergänzen, dass die GE KVG die Kompetenz erhält, die genaue Ausgestaltung des Verfahrens festzulegen. Dies ist eine Grundlage dafür, dass die Prozesse sicher und kosteneffizient abgewickelt werden können. Diese Formulierung, die als Änderungsvorschlag (Textvorschlag) aufgeführt ist, ist vom Inhalt her identisch mit dem Passus, der bereits in den Erläuterungen unter dem Punkt 3.2 (Seite 8/19) aufgeführt ist.	.....die Forderungen der Versicherer. Es liegt in der Kompetenz der gemeinsamen Einrichtung KVG, die genaue Ausgestaltung des Verfahrens festzulegen.

## Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV): Vernehmlassungsverfahren

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : curafutura - Die innovativen Krankenversicherer

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern

Kontaktperson : Luca Petrini

Telefon : 031 310 07 92

E-Mail : [luca.petrini@curafutura.ch](mailto:luca.petrini@curafutura.ch)

Datum : 22. Juni 2017

#### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **4. Juli 2017** an folgende E-Mail Adresse: [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>curafutura begrüsst die Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV), welche hauptsächlich auf die bereits beschlossenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 30. September 2016 zurückzuführen sind.</p> <p>Diese Gesetzesänderungen sehen Anpassungen von Bestimmungen mit internationalem Bezug vor, wie z.B. die grenzüberschreitende Zusammenarbeit oder die Einführung eines Kantonsanteils an den Kosten von in der Schweiz durchgeführten stationären Spitalbehandlungen bei Versicherten, die in einem EU-/EFTA-Staat ihren Wohnsitz haben. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 23. Januar 2015 festgehalten, unterstützen wir die entsprechenden Gesetzesänderungen.</p> <p>Zu einzelnen Artikeln des vorliegenden Verordnungsentwurfs möchten wir jedoch einige Anpassungsvorschläge unterbreiten. Wir verweisen dabei insbesondere auf die Anpassungsvorschläge betreffend Artikel 36b E-KVV.</p>

## Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	36b	3		<p>Häufig ist bei Entsandten der letzte Wohnkanton nicht ohne weiteres eruierbar. Diese Bestimmung ist deshalb nicht umsetzbar und wird in der Praxis viel administrativer Abklärungsaufwand zwischen den Leistungserbringern, den jeweiligen Kantonen und den Versicherern verursachen.</p> <p>Praktikabler für Entsandte und Personen im öffentlichen Dienst wäre eine Lösung analog Absatz 2 (Versicherte mit Wohnsitz EU/EFTA und einer schweizerischen Rente), wonach die Versicherer den kantonalen Anteil vorleisten und diesen dann via gemeinsame Einrichtung rückfordern.</p>	<p>Für Personen nach den Artikeln 4 und 5, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen wohnen und die der schweizerischen Versicherung unterstehen, <b>überweisen die Versicherer bei stationärer Behandlung in der Schweiz dem Spital ihren Anteil sowie als Vorleistung den gemäss Artikel 49a Absatz 3<sup>bis</sup> erster Satz des Gesetzes festgelegten kantonalen Anteil. Für die Rückerstattung der Vorleistung reichen die Versicherer ihre Forderungen an die Kantone bei der gemeinsamen Einrichtung ein.</b></p>
	36b	4		<p>Die Kantone sollten grundsätzlich auch bei Entsandten und Personen im öffentlichen Dienst ausserhalb der EU/EFTA den Kantonsanteil übernehmen, auch wenn das Diskriminierungsverbot gemäss EU-Koordinationsrecht nur für EU-/EFTA-Staaten gilt.</p> <p>Um eine einheitliche und praktikable Umsetzung zu ermöglichen, soll sich die Lösung wiederum an Absatz 2 orientieren.</p>	<p>Für Personen nach den Artikeln 4 und 5, die ihren Wohnort ausserhalb der Europäischen Union und ausserhalb von Island und Norwegen haben und die der schweizerischen Versicherung unterstehen, <b>überweisen die Versicherer bei stationärer Behandlung in der Schweiz dem Spital ihren Anteil sowie als Vorleistung den gemäss Artikel 49a Absatz 3<sup>bis</sup> erster Satz des Gesetzes festgelegten kantonalen Anteil. Für die Rückerstattung der Vorleistung reichen die Versicherer ihre Forderungen an die Kantone bei der gemeinsamen Einrichtung ein.</b></p>

## Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV): Vernehmlassungsverfahren

	105e	1		Wenn der/die Schuldner/Schuldnerin nicht mitversichert ist, sind Geschlecht, Geburtsdatum und AHV-Versichertennummer unbekannt und können nicht gemeldet werden.	Bei der Bekanntgabe von Beteiligungen meldet der Versicherer der zuständigen kantonalen Behörde die Daten nach Artikel 105g zu den Schuldnerinnen und Schuldnern, <b>sofern diese bekannt sind</b> . Betrifft die Beteiligung weitere Personen, so meldet der Versicherer zudem die Daten nach Artikel 105g zu diesen Personen.
	105f	1		Zwei Wochen sind sehr knapp, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Verlustscheine eingegangen sind, welche im letzten Quartal ausgestellt wurden.	Der Versicherer informiert die zuständige kantonale Behörde innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Quartals über die Entwicklung der seit Jahresbeginn ausgestellten <b>und beim Versicherer bereits eingegangenen</b> Verlustscheine.
	105k	3		Die Forderung gemäss Artikel 64a Absatz 3 KVG kann tiefer sein als die vom Kanton entrichtete Prämienverbilligung. Solche Fälle sind in der Verordnung auch zu regeln, bspw. mit einem zusätzlichen Absatz 3 <sup>bis</sup> .	Vorschlag Absatz 3 <sup>bis</sup> : <b>Ist die vom Versicherer mit der Schlussabrechnung gemeldete Forderung tiefer als die vom Kanton entrichtete Prämienverbilligung, zieht der Versicherer 85 Prozent dieser Forderung von seiner nächsten Schlussabrechnung ab.</b>



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

santésuisse  
Römerstrasse 20  
Postfach 1561  
CH-4502 Solothurn  
Tel. +41 32 625 41 41  
Fax +41 32 625 41 51  
mail@santesuisse.ch  
www.santesuisse.ch

Per E-Mail

dm@bag.admin.ch  
aufsicht-krankenversiche-  
rung@bag.admin.ch  
EDI / Bern

Für Rückfragen:  
Isabel Kohler Muster  
Direktwahl: +41 32 625 4131  
Isabel.Kohler@santesuisse.ch

Solothurn, 7. Juni 2017

## **Änderung KVV: Anpassung an die Änderung der Gaststaatverordnung, Anpassung infolge der KVG-Revision vom 30. September 2016, Änderungen aufgrund eines Bundesgerichtsurteils, Änderungen im Kapitel zum Nichtbezahlen von Prämien und Kostenbeteiligungen, Restbetrag aus der Prämienkorrektur; Stellungnahme santésuisse**

Sehr geehrter Herr Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) Stellung nehmen zu können.

Nachfolgend die wichtigsten Punkte und Anmerkungen unserer Beurteilung:

- Art. 36b Abs. 4: Es gibt aus Sicht santésuisse keinen Grund, weshalb hier die Kantone ihren Anteil nicht bezahlen sollten und könnten. Der Anteil kann analog zu Art. 36b Abs. 2 auf Kantone aufgeteilt werden; wenn fraglich ist, welcher Kanton zuständig ist.
- Art. 105 ff: Die Änderungen zu diesem Artikel sind zu begrüssen, da sie Unklarheiten in der Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen klären. Allerdings ist die Formulierung nicht immer eindeutig.
- Im Erläuterungsbericht BAG sind klare Fehler enthalten:
  - Seite 4, zweiter Absatz: «...Zur Begründung führten sie an, sie hätten bei der Umsetzung des Datenaustausches für die Prämienverbilligung Präzisierungsbedarf ausgemacht...». In diesem Absatz geht es jedoch um die Artikel 105e, 105f, 105j und 105k KVV, d. H. es geht hier um den elektronischen Datenaustausch nach Art. 64a KVG und nicht um den Datenaustausch Prämienverbilligung.
  - Auf Seite 17 wird ein Beispiel aufgeführt. Im Beispiel steht, dass der Krankenversicherer 15 % behalten darf. Diese Aussage ist ganz klar falsch und vermittelt einen falschen Eindruck. Die Krankenversicherer behalten die 15 % nicht, da sie vom Kanton ursprünglich auch nur 85% als Zahlung erhalten haben. Zudem existiert im Beispiel der Verslustschein immer noch, er wurde lediglich um den Betrag der Prämienverbilligung reduziert.

- Seite 16, Kommentar zu Art. 105k Abs. 1 KVV: Gemäss Art. 64a Abs. 4 KVG steht dem Kanton nicht frei, ob er ausstehende Beträge übernimmt.
- Seite 17, Kommentar zu Art. 106b Abs. 2 Bst b und c: Die Rückerstattung gilt nebst den genannten Gründen (Todesfall und Abreise ins Ausland) auch für Geburt, Wohnsitznahme in der Schweiz und Militärsistierung.

Die Verordnung ist zudem zwingend in folgenden Punkten anzupassen:

Revisionsvorschlag	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen santésuisse
<b>VERORDNUNG über die Krankenversicherung (KVV)</b>		
(Änderung vom ....)		
<b>I</b>		
Die Verordnung vom 27. Juni 19951 über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:		
<b>Art. 36b Kostenübernahme für im Ausland wohnhafte Versicherte</b>		
1 Als Referenzkanton nach Artikel 41 Absatz 2ter des Gesetzes gilt der Kanton Bern.		Wie oft wird überprüft, ob der Kanton Bern noch alle Bedingungen für seine Funktion als Referenzkanton erfüllt? Hierzu benötigt es Ausführungen.
2 Bei Versicherten, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen wohnen und die eine schweizerische Rente beziehen, sowie bei deren Familienangehörigen überweisen die Versicherer bei stationärer Behandlung in der Schweiz dem Spital ihren Anteil sowie als Vorleistung den gemäss Artikel 49a Absatz 3bis erster Satz des Gesetzes festgelegten kantonalen Anteil. Für die Rückerstattung der Vorleistung reichen die Versicherer ihre Forderungen an die Kantone bei der gemeinsamen Einrichtung ein.		Einverstanden.
3 Für Personen nach den Artikeln 4 und 5, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen wohnen und die der schweizerischen Versicherung unterstehen, übernimmt der letzte Wohnkanton in der Schweiz bei stationärer Behandlung in einem Listenspital in der Schweiz den kantonalen Anteil nach Artikel 49a Absätze 1 und 2ter des Gesetzes.	3 Für Personen nach den Artikeln 4 und 5, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen wohnen und die der schweizerischen Versicherung unterstehen, übernimmt der letzte Wohnkanton in der Schweiz bei stationärer Behandlung in einem Listenspital in der Schweiz den kantonalen Anteil nach Artikel 49a Absätze 1 und 2ter des Gesetzes. <u>Ist der letzte Wohnkanton unbekannt, überweisen die Versicherer bei stationärer Behandlung in der Schweiz dem Spital ihren Anteil sowie als Vorleistung den gemäss Artikel 49a Absatz 3bis erster Satz des Gesetzes festgelegten kantonalen Anteil. Für die Rückerstattung der Vorleistung reichen die Versicherer ihre Forderungen an die Kantone bei der gemeinsamen Einrichtung ein.</u>	Einverstanden. Allerdings sollte der Fall auch geregelt werden, wenn der letzte Wohnkanton unbekannt ist.
4 Für Personen nach den Artikeln 4 und 5, die ihren Wohnort ausserhalb der Europäischen Union und ausserhalb von Island und Norwegen haben und die der schweizerischen Versicherung unterste-	4 Für Personen nach den Artikeln 4 und 5, die ihren Wohnort ausserhalb der Europäischen Union und ausserhalb von Island und Norwegen haben und die der schweizerischen Versicherung unterste-	Es gibt aus Sicht santésuisse keinen Grund, weshalb hier die Kantone ihren Anteil nicht bezahlen sollten und könnten. Der Anteil kann analog zu Art. 36b Abs. 2 auf Kantone aufgeteilt werden;



2 Der Kanton übernimmt die Kosten der Revisionsstelle, wenn er eine andere Revisionsstelle als diejenige nach Artikel 25 KVAG4 bezeichnet.		Einverstanden.
<b>Art. 105k Abs. 1 und 3</b>		
1 Bei Eingang der Personendaten nach Artikel 105g und der Meldungen über die Verlustscheine gibt die zuständige kantonale Behörde dem Versicherer die Personendaten nach Artikel 105g zu den Versicherten bekannt, für die sie ausstehende Beträge übernimmt.		Einverstanden.
3 Richtet ein Kanton eine Prämienverbilligung für einen Zeitraum aus, für den der Versicherer ihm bereits eine Forderung gemäss Artikel 64a Absatz 3 des Gesetzes in seiner Schlussabrechnung bekanntgegeben hat, so zieht der Versicherer 85 Prozent dieser Prämienverbilligung von seiner nächsten Schlussabrechnung ab. Die Forderungen gegenüber der versicherten Person werden auf dem Verlustschein oder dem gleichwertigen Rechtstitel um den Betrag der ganzen Prämienverbilligung vermindert.	3 Richtet ein Kanton eine Prämienverbilligung für einen Zeitraum aus, für den der Versicherer ihm bereits eine Forderung gemäss Artikel 64a Absatz 3 des Gesetzes in seiner Schlussabrechnung bekanntgegeben hat, <u>so erstattet der Versicherer 85 Prozent dieser Prämienverbilligung an den Kanton zurück</u> , <del>so zieht der Versicherer 85 Prozent dieser Prämienverbilligung von seiner nächsten Schlussabrechnung ab</del> . Die Forderungen gegenüber der versicherten Person werden auf dem Verlustschein oder dem gleichwertigen Rechtstitel um den Betrag der ganzen Prämienverbilligung vermindert.	Dieser Absatz widerspricht dem Art. 65 Abs. 4bis 1. Satz KVG und wäre somit zu streichen. Wenn die Kantone Art. 65 Abs. 4bis 1. Satz KVG berücksichtigen würden, gäbe es keine rückwirkenden Prämienverbilligungen und die in diesem Absatz beschriebene Aufgabe wäre hinfällig.  Die Praxis zeigt leider etwas anderes. Weil das Gesetz je nach Kanton grundsätzlich nicht eingehalten wird, muss der Absatz geändert werden.  Allerdings wurde eine unpräzise Formulierung verwendet. Der Ausdruck «von der Schlussabrechnung abziehen» kann falsch interpretiert werden. Es soll deshalb die Formulierung " <b>an den Kanton zurückerstatten</b> " analog Art. 64a Abs. 5 KVG benutzt werden. Im Unterschied zum Art. 64a Abs. 5 KVG sollen von Prämienverbilligungen 85 Prozent anstatt 50 Prozent wie für vom Schuldner direkt erhaltene Beträge zurückerstattet werden.
<b>Art. 106b Abs. 2 Bst. b und c</b>		
2 Er meldet dem Versicherer:  b. die Höhe der Prämienverbilligung je berechnete Person auf fünf Rappen gerundet;  c. den Zeitraum, für den er die Prämien verbilligt.	2 Er meldet dem Versicherer:  b. die Höhe der Prämienverbilligung je berechnete Person <u>und Monat</u> auf fünf Rappen gerundet;  c. den Zeitraum <u>in Monaten</u> , für den er die Prämien verbilligt.	Der ursprüngliche Artikel soll beibehalten werden und allenfalls später, nach einer weiteren Überarbeitung des Datenaustauschkonzepts von santésuisse und GDK Konzeptes, eine Änderung beantragt werden.  Der Vernehmlassungsvorschlag könnte fälschlicherweise suggerieren, dass die Prämienverbilligung ab sofort tagesgenau mit dem Tagesbetrag geliefert werden muss.  Vielleicht ist das die künftige Lösung. Im Datenaustauschkonzept Version 2-4 von santésuisse und GDK ist diese Thematik vorerst verständlich gelöst, so dass eine Anpassung dieses Artikels zu unnötigen Diskussionen und Missverständnissen führen kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen bei der Weiterbearbeitung des Geschäftes und stehen für Fragen oder fachliche Unterstützung sehr gerne zur Verfügung.

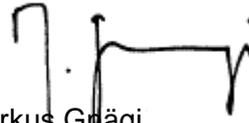
Freundliche Grüsse

**santésuisse**  
Direktion



Verena Nold  
Direktorin

Abteilung Grundlagen



Markus Grägi  
Leiter Abteilung Grundlagen a.i.



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

santésuisse  
Römerstrasse 20  
Postfach 1561  
CH-4502 Solothurn  
Tel. +41 32 625 41 41  
Fax +41 32 625 41 51  
mail@santesuisse.ch  
www.santesuisse.ch

Per E-Mail  
dm@bag.admin.ch  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)  
[dominique.marcuard@bag.admin.ch](mailto:dominique.marcuard@bag.admin.ch)  
EDI / Bern

Für Rückfragen:  
Isabel Kohler Muster  
Direktwahl: +41 32 625 4131  
Isabel.Kohler@santesuisse.ch

Solothurn, 4. Juli 2017

**Änderung KVV: Anpassung an die Änderung der Gaststaatverordnung, Anpassung infolge der KVG-Revision vom 30. September 2016, Änderungen aufgrund eines Bundesgerichtsurteils, Änderungen im Kapitel zum Nichtbezahlen von Prämien und Kostenbeteiligungen, Restbetrag aus der Prämienkorrektur; Ergänzende Stellungnahme santésuisse**

Sehr geehrte Frau Marcuard  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit E-Mail vom 21. Juni 2017 kontaktiert und in Ergänzung zu unserer am 7. Juni 2017 eingereichten Stellungnahme um Bereinigung folgender Punkte gebeten, welche anscheinend nicht mit der vom 17. Dezember 2015 von GDK und santésuisse eingereichten gemeinsamen Stellungnahme übereinstimmen:

*Art. 105e Abs. 1: sas hat eine Bemerkung, aber keinen Änderungsvorschlag eingereicht. GDK ist einverstanden.*

Wir ersehen hier keinen Widerspruch. Wir sind mit dem Wortlaut von Abs. 1 einverstanden, möchten aber in den Erläuterungen festgehalten haben, dass die Daten seitens der Krankenversicherer nur gemeldet werden können, sofern sie diesem auch tatsächlich bekannt sind. Schuldnerdaten sind nicht immer vollständig vorhanden, wenn der Schuldner nicht beim entsprechenden Krankenversicherer versichert ist, so fehlen Geb. Datum, AHV-Nr. und Geschlecht.

*Art. 105f Abs. 1: sas beantragt, die von GDK und sas beantragte Frist von zwei Wochen auf 30 Tage zu verlängern.*

Aufgrund unserer internen Vernehmlassung unter den Mitgliedern haben wir die Rückmeldung erhalten, wonach 30 Tage anstelle von zwei Wochen wünschenswert sind. santésuisse hält an diesem Antrag nicht zwingend fest und ist bereit, hier den Kompromissvorschlag von zwei Wochen, wie mit der GDK gemeinsam beantragt, wieder aufzunehmen.

*Art. 105j Abs. 1: sas hat eine Bemerkung zur Vollständigkeit eingereicht, aber keinen Änderungsvorschlag. GDK ist einverstanden.*

Auch hier ersehen wir keinen Widerspruch. Mit dem Wortlaut sind wir einverstanden. Wir beantragen jedoch wenn möglich in den Erläuterungen kurz zu erklären, wie Revisionsstellen in der Praxis arbeiten, nämlich mittels Stichproben.

*Art. 105k Abs. 1: GDK beantragt, auf eine Änderung zu verzichten, was ist mit dieser einverstanden.*

Unsere Stellungnahme ist mit der gemeinsam eingereichten Stellungnahme von santésuisse und GDK vom 17. Dezember 2015 kongruent. Indem die GDK im Nachhinein die Position ändert, weicht sie vom gemeinsamen Antrag ab. Auch die Rückmeldungen aus dem internen Vernehmlassungsprozess bei unseren Mitgliedern sind klar und eindeutig und verpflichten zum neuen vom BAG vorgeschlagenen Verordnungstext. Die heutige „kann-Formulierung“ betreffend die Datenübermittlung der Kantone an die Versicherer bringt keinen Mehrwert, weder für die Krankenversicherer, noch für die Kantone, denn wenn ein Kanton zur Übernahme eines Verlustscheines gar nicht zuständig ist, weil dieser z.B. in einem anderen Kanton ausgestellt wurde, es aufgrund dieses Nichtzuständigkeitsentscheides auch gar nicht so weit kommt, dass er vor der Frage steht, ob er Daten übermitteln muss oder nicht. Eine Datenübermittlung ist nur dann gefragt, wenn der Kanton klar zuständig ist. Aus diesem Grund ersehen wir den Nutzen dieser „Kann-Bestimmung“ nicht, weshalb sie gestrichen werden kann, wie gemeinsam ursprünglich beantragt. So ist die Verordnungsbestimmung für den Rechtsanwender klar bestimmt und genügt den gesetzgeberischen Grundsätzen. santésuisse kann aus diesen Gründen dem nachträglich abweichenden Antrag der GDK nicht zustimmen.

*Art. 106c Abs. 4: GDK beantragt, auf eine Änderung zu verzichten, was hat sich nicht geäußert.*

Hierzu haben wir uns weder gemeinsam mit der GDK noch in unserer eigenen Stellungnahme geäußert. Sofern die bisherige Formulierung jedoch (d.h. je versicherte Person **und Monat**) für die GDK wichtig ist, stellt sich santésuisse dem nicht entgegen und ist mit dem bisherigen Verordnungstext einverstanden.

Die einzige Änderung im Wortlaut ergibt sich somit bei Art. 105f Abs. 1 KVV (2 Wochen statt 30 Tage).

Revisionsvorschlag	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen santésuisse
<b>VERORDNUNG über die Krankenversicherung (KVV)</b>		
(Änderung vom ....)		
<b>I</b>		
Die Verordnung vom 27. Juni 19951 über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:		
<b>Art. 36b Kostenübernahme für im Ausland wohnhafte Versicherte</b>		
1 Als Referenzkanton nach Artikel 41 Absatz 2ter des Gesetzes gilt der Kanton Bern.		Wie oft wird überprüft, ob der Kanton Bern noch alle Bedingungen für seine Funktion als Referenzkanton erfüllt? Hierzu benötigt es Ausführungen.
2 Bei Versicherten, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen wohnen und die eine schweizerische Rente beziehen, sowie bei deren Familienangehörigen überweisen die Versicherer bei stationärer Behandlung in der Schweiz dem Spital ihren Anteil sowie als Vorleistung den gemäss Artikel 49a Absatz 3bis erster Satz des Gesetzes festgelegten kantonalen Anteil. Für die Rückerstattung der Vorleistung reichen die Versicherer ihre Forderungen an die		Einverstanden.

Kantone bei der gemeinsamen Einrichtung ein.		
3 Für Personen nach den Artikeln 4 und 5, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen wohnen und die der schweizerischen Versicherung unterstehen, übernimmt der letzte Wohnkanton in der Schweiz bei stationärer Behandlung in einem Listenspital in der Schweiz den kantonalen Anteil nach Artikel 49a Absätze 1 und 2ter des Gesetzes.	3 Für Personen nach den Artikeln 4 und 5, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen wohnen und die der schweizerischen Versicherung unterstehen, übernimmt der letzte Wohnkanton in der Schweiz bei stationärer Behandlung in einem Listenspital in der Schweiz den kantonalen Anteil nach Artikel 49a Absätze 1 und 2ter des Gesetzes. <u>Ist der letzte Wohnkanton unbekannt, überweisen die Versicherer bei stationärer Behandlung in der Schweiz dem Spital ihren Anteil sowie als Vorleistung den gemäss Artikel 49a Absatz 3bis erster Satz des Gesetzes festgelegten kantonalen Anteil. Für die Rückerstattung der Vorleistung reichen die Versicherer ihre Forderungen an die Kantone bei der gemeinsamen Einrichtung ein.</u>	Einverstanden. Allerdings sollte der Fall auch geregelt werden, wenn der letzte Wohnkanton unbekannt ist.
4 Für Personen nach den Artikeln 4 und 5, die ihren Wohnort ausserhalb der Europäischen Union und ausserhalb von Island und Norwegen haben und die der schweizerischen Versicherung unterstehen, übernimmt der Versicherer bei stationärer Behandlung in einem Listenspital in der Schweiz den kantonalen Anteil nach Artikel 49a Absätze 1 und 2ter des Gesetzes.	4 Für Personen nach den Artikeln 4 und 5, die ihren Wohnort ausserhalb der Europäischen Union und ausserhalb von Island und Norwegen haben und die der schweizerischen Versicherung unterstehen, <u>überweisen übernimmt</u> der Versicherer bei stationärer Behandlung in einem Listenspital in der Schweiz <u>den kantonalen Anteil nach Artikel 49a Absätze 1 und 2ter des Gesetzes. ihren Anteil sowie als Vorleistung den gemäss Artikel 49a Absatz 3bis erster Satz des Gesetzes festgelegten kantonalen Anteil. Für die Rückerstattung der Vorleistung reichen die Versicherer ihre Forderungen an die Kantone bei der gemeinsamen Einrichtung ein.</u>	Es gibt aus Sicht santésuisse keinen Grund, weshalb hier die Kantone ihren Anteil nicht bezahlen sollten und könnten. Der Anteil kann analog zu Art. 36b Abs. 2 auf Kantone aufgeteilt werden; wenn fraglich ist, welcher Kanton zuständig ist.
<b>Art. 105e Abs. 1 und 1bis</b>		
1 Bei der Bekanntgabe von Betreibungen meldet der Versicherer der zuständigen kantonalen Behörde die Daten nach Artikel 105g zu den Schuldnerinnen und Schuldnern. Betrifft die Betreibung weitere Personen, so meldet der Versicherer zudem die Daten nach Artikel 105g zu diesen Personen.		Die Daten können nur gemeldet werden, sofern sie dem Krankenversicherer bekannt sind. Schuldnerdaten sind nicht immer vollständig vorhanden, wenn der Schuldner nicht beim entsprechenden Krankenversicherer versichert ist, so fehlen Geb. Datum, AHV-Nr. und Geschlecht.
1bis Teilt eine versicherte Person ihrem Versicherer mit, dass ihre Prämien von einer juristischen Person bezahlt werden, so meldet der Versicherer der zuständigen kantonalen Behörde den Namen dieser juristischen Person und deren eidgenössische Unternehmensidentifikationsnummer, sofern ihm diese bekannt ist.		Einverstanden.
<b>Art. 105f Abs. 1</b>		
1 Der Versicherer informiert die zuständige kantonale Behörde innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Quartals über die Entwicklung der seit Jahresbeginn ausgestellten Verlustscheine.	1 Der Versicherer informiert die zuständige kantonale Behörde innerhalb von <u>zwei Wochen</u> nach Ablauf jedes Quartals über die Entwicklung der seit Jahresbeginn ausgestellten Verlustscheine	
<b>Art. 105j Revisionsstelle</b>		
1 Die Revisionsstelle überprüft die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Angaben des Versicherers in Bezug auf:		Revisionsstellen prüfen in der Realität nicht auf Vollständigkeit, sondern per Stichproben. Wenn jeder Verlustschein einzeln geprüft werden muss, ergibt



<p>b. die Höhe der Prämienverbilligung je berechnete Person auf fünf Rappen gerundet;</p> <p>c. den Zeitraum, für den er die Prämien verbilligt.</p>	<p>b. die Höhe der Prämienverbilligung je berechnete Person <u>und Monat</u> auf fünf Rappen gerundet;</p> <p>c. den Zeitraum <u>in Monaten</u>, für den er die Prämien verbilligt.</p>	<p>einer weiteren Überarbeitung des Datenaustauschkonzepts von santésuisse und GDK Konzeptes, eine Änderung beantragt werden.</p> <p>Der Vernehmlassungsvorschlag könnte fälschlicherweise suggerieren, dass die Prämienverbilligung ab sofort tagesgenau mit dem Tagesbetrag geliefert werden muss.</p> <p>Vielleicht ist das die künftige Lösung. Im Datenaustauschkonzept Version 2-4 von santésuisse und GDK ist diese Thematik vorerst verständlich gelöst, so dass eine Anpassung dieses Artikels zu unnötigen Diskussionen und Missverständnissen führen kann.</p>
--	---	---

Wir halten somit fest, dass mit Ausnahme von Art. 105k Abs. 1 KVV die santésuisse-Eingabe mit derjenigen der GDK übereinstimmt.

Freundliche Grüsse

**santésuisse**  
Direktion



Verena Nold  
Direktorin

Abteilung Grundlagen



Markus Grägi  
Leiter Abteilung Grundlagen a.i.

## Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV): Vernehmlassungsverfahren

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Wettbewerbskommission

Abkürzung der Firma / Organisation : WEKO

Adresse : Hallwylstrasse 4, 3003 Bern

Kontaktperson : Stefano Dozio

Telefon : 058 464 96 75

E-Mail : stefano.dozio@weko.admin.ch

Datum : 29. Mai 2017

#### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **4. Juli 2017** an folgende E-Mail Adresse: [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
WEKO	Die WEKO bedankt sich für die Gelegenheit zu dieser Vorlage Stellung zu nehmen und teilt Ihnen mit, dass sie keine Bemerkung zum Entwurf der Revision hat.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.